

Präsident v. Carlowitz: Sie sehen, daß die Absicht der Petenten dahin geht, die Unzweckmäßigkeit des Vorschlags darzustellen, zufolge dessen eine Zwischendeputation über diesen Gegenstand berathen soll. Es unterliegt daher hier keinem Zweifel, daß die außerordentliche Deputation hierunter competent ist, und ich schlage vor, der außerordentlichen Deputation diese Petition zu überweisen. Genehmigt dies die geehrte Kammer? — Einstimmig Ja.

b) Des Professors Biedermann und 717 Gen. zu Leipzig um Beschleunigung der Reform der protestantischen Kirchenverfassung.

Präsident v. Carlowitz: Es waltet hier ganz dasselbe Verhältniß ob, und ich kann also fragen: ob diese Petition der außerordentlichen Deputation überwiesen werden soll? — Einstimmig Ja.

c) Des Advocaten Ponath und 767 Gen., ebenfalls zu Leipzig, um Anerkennung der Deutsch-Katholiken betreffend.

Präsident v. Carlowitz: Was diese Petition anlangt, so habe ich mir bereits erlaubt, sie vor begonnener Sitzung dem Herrn Referenten mitzutheilen, und frage nur: ob Sie genehmigen, daß diese Petition der außerordentlichen Deputation überwiesen werde? — Wird einstimmig genehmigt.

Präsident v. Carlowitz: Zur Kenntniß der geehrten Kammer habe ich noch zwei Urlaubsgesuche, und zwar beide für den 6. October zu bringen. Erstens, der Herr D. Mirus bittet um Urlaub wegen Familienangelegenheiten. Genehmigt die Kammer dieses Urlaubsgesuch? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Sodann bittet um Urlaub wegen seiner Dienstgeschäfte ebenfalls für den 6. October Herr Bürgermeister Ritterstädt. Genehmigt die Kammer auch dieses Urlaubsgesuch? — Wird ebenfalls einstimmig genehmigt.

Präsident v. Carlowitz: Endlich bringe ich zur Kenntniß der geehrten Kammer eine Einladung des Herrn Kriegsministers. Er benachrichtigt mich, daß Mittwoch den 8. d. in der Militair-academie gymnastische Uebungen im Reiten, Tanzen und Fechten stattfinden werden, und ladet hierzu die geehrten Mitglieder unserer Kammer ein. Er ersucht die Herren, die dabei erscheinen wollen, am Eingange des großen Saales über der Reithahn nur gefälligst ihre Namen der Wache zu nennen.

Wir können nunmehr zur Tagesordnung, der Fortsetzung des gestrigen Gegenstandes übergehen, und ich ersuche den Herrn Referenten, seinen Platz einzunehmen, bemerke auch, daß es noch jedem Mitgliede frei steht, sich im Allgemeinen über diesen Gegenstand zu äußern.

Referent Domherr D. Günther: Ich wollte vor Allem um Erlaubniß bitten, die so eben eingegangene Petition Herrn Advocat Ponaths und Genossen zu Leipzig durch Vorlesen zur Kenntniß der Kammer bringen zu dürfen. Sie lautet folgendermaßen:

„Die heilige Sache der Glaubensfreiheit hat in der katholischen Kirche eine Bewegung hervorgerufen, welche ohne Unterschied des kirchlichen Bekenntnisses Alle, denen die freie, lebendige Entwicklung des religiösen Bewußtseins das theuerste Interesse der Menschheit ist, in ihrem Entstehen mit inniger Freude begrüßt haben und in ihrem Fortschreiten mit der wärmsten Theilnahme begleiten.

Aus der Mitte der katholischen Kirche hat sich mit unwiderstehlicher Gewalt der Ruf nach Befreiung vom Zwange der Hierarchie und menschlicher Sakung, nach der Wiederherstellung und Verwirklichung des reinen Christenthums durch die Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit erhoben, und die Bildung zahlreicher Gemeinden des neuen Bekenntnisses in allen Theilen unsers deutschen Vaterlandes beweist, welchen Anklang er weithin gefunden. Noch hat aber den neugebildeten Gemeinden das Vaterland nirgend mehr als eine tolerirte Existenz unter Beschränkungen mannichfacher Art zugestanden und noch haben sie bis jetzt freie, öffentliche Religionsübung und überhaupt diejenige vollständige Anerkennung nicht erlangt, die der Staat auf der Höhe seiner Bestimmung allen Religionsbekenntnissen schuldig ist, welche ihm durch Anerkennung der ewigen und unvergänglichen Grundwahrheiten christlicher Ethik die Berechtigung ihres Bestehens darthun und Garantie für ihre Uebereinstimmung mit den Principien eines vernunftgemäßen Staatslebens gewähren. Es ist Pflicht der Humanität in ihrem erhabensten Sinne, es ist Pflicht wahrer Religiosität, die keinen gefährlicheren Feind kennt, als den unzertrennlichen Begleiter geistiger Bedrückung, den Indifferentismus — es ist ihre heilige Pflicht, mit aller Kraft ihre Stimme dafür zu erheben, daß den Deutsch-Katholiken dieses ihr Recht werde, es ist Deutschlands Aufgabe, dieser Stimme Gehör zu geben, und damit das Band seiner innern Einheit fester zu knüpfen, es ist Sachsens Beruf, dadurch von neuem zu bethätigen, daß es feststehe auf dem Boden der freien geistigen und religiösen Entwicklung, der einst zur Wiege der Reformation wurde. Um so vertrauensvoller dürfen daher die unterzeichneten Protestanten, die sich in ihrem Gewissen verpflichtet und gedrungen fühlen, das Verlangen ihrer christ-katholischen Mitbürger nach der staatlichen Anerkennung ihres Bekenntnisses zu unterstützen, bei Einer hohen zweiten Kammer Gehör zu finden hoffen, wenn sie hiermit das Gesuch aussprechen:

Eine hohe zweite Kammer wolle im Vereine mit der hohen ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, daß sie noch auf gegenwärtigem Landtage einen den deutsch- oder christ-katholischen Gemeinden Sachsens die freie öffentliche Religionsausübung und vollständige Anerkennung in Gemäßheit §. 56 der Verfassungsurkunde gewährenden Gesekentwurf vorlege.

Diese Petition ist, wie die geehrte Kammer hört, zunächst bei der zweiten Kammer eingegeben worden und von dieser an die erste Kammer herübergelangt.

Präsident v. Carlowitz: Der Vicepräsident v. Friesen hat das Wort.

Vicepräsident v. Friesen: In einer Sache von solcher Wichtigkeit, wie die, welche uns gestern beschäftigt hat und heute noch beschäftigen wird, wird die geehrte Kammer es nicht für einen unnöthigen Aufenthalt ansehen, wenn ein Mitglied der Deputation seine Ansichten auszusprechen sich erlaubt und sich bemüht, die geehrte Kammer auf den Standpunkt zu führen, von welchem die Deputation ausgegangen ist; denn es muß ihr